



1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) haben Gültigkeit für alle Angebote und Lieferungen der ChrisTec AG. Anderslautende Bestimmungen gelten nur im Falle einer vorangehenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ChrisTec AG.

Mit der Erteilung des Auftrages oder der Bestellung erklärt der Besteller die AGB der ChrisTec AG als angenommen und verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen geltend zu machen.

2. Angebot, und Annahme

2.1. Offerten, technische Angaben und Preise der ChrisTec AG sind stets freibleibend. Jederzeitige technische Änderungen am Liefersortiment oder an den Preisen sind ausdrücklich vorbehalten. Eine Offerte gilt dann als angenommen, wenn der Besteller diese schriftlich, telefonisch, oder per E-Mail bestätigt. Die ChrisTec AG kann die Annahme schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Die Lieferung als solche gilt ebenfalls als Auftragsbestätigung. Wünscht der Besteller eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären.

2.2. Entwürfe, Zeichnungen, Dokumentationen, Anleitungen und Berechnungen sowie sonstige Dokumente der ChrisTec AG sind Eigentum der ChrisTec AG und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ChrisTec AG weder vervielfältigt, kopiert, gespeichert noch an Drittpersonen weitergeleitet, zugänglich gemacht, oder kommerziell genutzt werden.

3. Preise

3.1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise netto, in Schweizer Franken (CHF), ab Sitz der ChrisTec AG, ohne Installationskosten, ohne Verpackung und unversichert, ohne Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen. Jegliche Preisänderungen bleiben vorbehalten.

3.2. Wird der Transport und die Versicherung der Lieferung durch ChrisTec AG organisiert, werden anfallende Kosten dem Besteller nach Aufwand verrechnet.

4. Bezahlungen

4.1. Rechnungen sind in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug an ChrisTec AG zu leisten. Teil- oder Vorauszahlungen und sämtliche Zahlungserleichterungen wie Rabatte, Skonto, Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub erfordern die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ChrisTec AG.

4.2. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der geschuldete Betrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bei der Zahlstelle der ChrisTec AG eingegangen ist. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung am ersten Tag nach Ablauf der

Zahlungsfrist in Verzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% fällig.

4.3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder in allfällige Liquiditätsschwierigkeiten, ist die ChrisTec AG berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu liefern, auch wenn bei Vertragsschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden.

4.4. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, stellt er selber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder wird ein solches Verfahren gegen ihn eröffnet, werden alle Forderungen, die ChrisTec AG gegen den Besteller zustehen sofort fällig.

4.5. Die Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrags mit einer allfälligen Forderung des Bestellers gegen die ChrisTec AG ist nicht zulässig.

5. Lieferfristen und Annahmeverzug

5.1. Als Beginn der individuell vereinbarten Lieferfrist gilt das Datum des Eingangs der Bestätigung der ChrisTec AG gemäss Ziff. 2.1 der AGB, frühestens jedoch sobald alle technischen Fragen geklärt, alle benötigten Unterlagen eingegangen sind, Voraus- und andere Zahlungen geleistet und sonstige Verpflichtungen des Bestellers erfüllt worden sind.

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend infolge:

- Nachträglicher Änderung der Bestellung
- Unvorhergesehener Hindernisse oder höherer Gewalt
- Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Lieferanten
- Vorauszahlungen, Akkreditive, Zahlungsgarantien die nicht rechtzeitig erfolgen oder nicht der vereinbarten Form entsprechen; oder
- Akkreditiven oder zu leistenden Zahlungsgarantien, die wegen einer Erstreckung der Lieferfrist verlängert oder abgeändert werden müssen.

5.2. Die Haftung für Verzugsschaden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Ein möglicher Verzugsschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Ein Vertragsrücktritt des Bestellers infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen.

5.3. Verzögert sich die Annahme des Bestellers, wird die Ware bis zur Auslieferung am Lager der ChrisTec AG für höchstens 2 Monate kostenlos aufbewahrt. Eine längere Lagerzeit wird in Rechnung gestellt.



6. Lieferung und Montage

- 6.1. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem Besteller wird die Art des Versandes durch die ChrisTec AG festgelegt. Kosten für Verpackung und Versand werden dem Besteller zu den Selbstkosten der ChrisTec AG verrechnet. Teillieferungen sind zulässig.
- 6.2. Voraussetzung für eine termingerechte Installation von technischen Geräten ist, dass der Zugang/die Zufahrt zum Installationsplatz frei ist und dieser gemäss den Anweisungen oder Plänen der ChrisTec AG so vorbereitet ist, dass mit den Installationsarbeiten unverzüglich begonnen werden kann. Auftretende Mehrkosten die der ChrisTec AG aufgrund mangelnder Vorbereitung durch den Besteller entstehen werden dem Besteller nach Aufwand und zum aktuellen Stundensatz separat verrechnet.
- 6.3. Die Montagepreise verstehen sich exklusiv elektrische Zuleitung- und Anschluss für die gelieferte technische Einrichtung, exklusiv Maurerarbeiten und Sanitärinstallationen, sowie exklusiv amtlicher Gebühren und Prüfungskosten. Zusätzliche technische Hilfsmittel, die für die Auftragserfüllung benötigt werden und welche nicht von der ChrisTec AG auf den Montageplatz mitgeführt werden können (wie Hubstapler und dergleichen), sind nicht im Montagepreis inbegriffen und werden soweit diese durch ChrisTec AG organisiert werden, separat in Rechnung gestellt.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Sitz der ChrisTec AG auf den Besteller über. Der Transport, auch wenn er durch ChrisTec AG organisiert wird, erfolgt auf Risiko des Bestellers.
- 7.2. Bei verspäteter Annahme der Ware am Sitz der ChrisTec AG durch den Transporteur gehen Nutzen und Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft am vereinbarten Termin auf den Besteller über.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der ChrisTec AG
- 8.2. Ohne anderslautende schriftliche Abmachung mit dem Besteller ist die ChrisTec AG berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung oder Zustimmung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register am Betreibungsort des Bestellers für die dem Käufer gelieferten Waren eintragen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich ist.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat die ChrisTec AG das Recht auf Rücknahme der gelieferten Ware. Mit Zustimmung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Besteller diesem Rücknahmerecht vorbehaltlos zu. Die Rücknahme von Waren stellt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag dar, wenn die ChrisTec AG einen solchen

Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklärt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Prüfungs- und Rügepflichten

- 9.1. Der Besteller hat die Lieferung umgehend nach Erhalt eingehend auf Vollständigkeit sowie Sach- und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind der ChrisTec AG sofort, spätestens aber innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt in schriftlicher Form und dokumentiert zu melden, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Allfällige Beweismittel sind der Mängelrüge beizulegen. Ohne das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis der ChrisTec AG darf die Ware nicht zurückgesendet werden.
- 9.2. Versteckte Mängel sind umgehend nach Entdeckung, spätestens aber 3 Arbeitstage danach, schriftlich und dokumentiert zu melden, ansonsten gelten diese ebenfalls als genehmigt.

10. Gewährleistung

- 10.1. Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für Neugeräte 24 Monate ab Datum der Lieferung an den Besteller.
Für Elektronische Artikel, Ersatzteile und Reparaturen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
Für Occasionsgeräte wird eine Gewährleistung oder Haftung für Mängel ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Störungen, welche die ChrisTec AG nicht zu vertreten hat.

Namentlich sind dies:

Abnutzung und normaler Verschleiss, unsachgemässe Installation, Inbetriebnahme und Bedienungsfehler (Bedienungs-, Wartungs- und Einbaufehler) sowie jegliche Eingriffe durch den Besteller oder Dritter. Unsachgemässe, fehlerhafte, oder nachlässige Behandlung. Unsachgemässe oder ungeeignete Verwendung, ungenügende Wartung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse, äussere Gewaltausübung sowie höhere Gewalt.

Die ChrisTec AG leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlich-, verbands- und privatrechtlichen Normen am Liefer- oder Bestimmungsort.



10.4. Wird durch den Besteller ein berechtigter Anspruch auf Gewährleistung erhoben, steht der ChrisTec AG in jedem Fall das Recht zu, bei fest eingebauten Geräten den Mangel nach eigener Wahl durch Ersatz, Nachlieferung oder Reparatur vor Ort zu beheben. Dafür wird ihr eine angemessene Frist eingeräumt. Die entstehenden Kosten für Hin- und Rücktransport beweglicher Geräte an ChrisTec AG zur Garantiereparatur werden nach Ermessen und Absprache von ChrisTec AG übernommen. Wandelung, Minderung oder Umtausch sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen gänzlich in das Eigentum der ChrisTec AG über.

Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Mehraufwendungen, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschaden und Rücktritt oder Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen.

10.5. Ausdrücklich ausgeschlossen sind vertragliche oder ausservertragliche Schadenersatzansprüche für direkte und indirekte materielle Folgeschäden, es sei denn, der ChrisTec AG könne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Ausgeschlossen wird ausserdem jegliche Haftung für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Anspruch auf Entschädigung bei Arbeitsausfall infolge Nichtbenützung der Anlage. Für gelieferte Fremdprodukte haftet die ChrisTec AG grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem die jeweiligen Vorlieferanten die Gewähr für ihre Produkte übernehmen und erfüllen. Sofern sich die ChrisTec AG bereit erklärt, den Schaden oder einen Teilschaden aus Kulanz zu übernehmen, müssen die dafür notwendigen Kosten der ChrisTec AG schriftlich vorgelegt und von ihr bestätigt werden.

10.6. Werden vereinbarte Zahlungen und deren Fristen nicht eingehalten, entfallen jegliche Haftung- und Gewährleistungspflichten seitens der ChrisTec AG.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1) wird explizit ausgeschlossen. Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen Besteller und der ChrisTec AG ist der Firmensitz der ChrisTec AG in 3400 Burgdorf.